



Tätigkeitsbericht 2025
der Schlichtungsstelle Bausparen
des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V.

Vorbemerkungen

Die privaten Bausparkassen möchten ihren Kunden einen optimalen Service bieten. Um diesen Service auch im Fall von Meinungsverschiedenheiten zu gewährleisten, haben sich alle Mitglieder des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. bereits im Jahr 2001 entschlossen, eine außergerichtliche Schlichtungsstelle einzurichten. In Umsetzung dieses Beschlusses wurde im Jahr 2002 das Schlichtungsverfahren eingerichtet und somit eine Möglichkeit geschaffen, Streitigkeiten schnell, effizient und weitgehend kostenlos beizulegen.

Nachdem im April 2016 zunächst das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) und sodann die Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) in Kraft getreten ist, hat der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. die Voraussetzungen für die Anerkennung der seit 2002 bewährten Schlichtungsstelle als Verbraucherschlichtungsstelle geschaffen. Am 30. Januar 2017 ist die Schlichtungsstelle Bausparen des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. durch das Bundesamt für Justiz mit Wirkung zum 1. Februar 2017 als Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 UKlaG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 FinSV anerkannt worden.

Die Schlichtungsstelle besteht aus den Schlichtern der privaten Bausparkassen und der vom Verband der Privaten Bausparkassen e.V. als Träger eingerichteten Geschäftsstelle, die die Schlichter administrativ unterstützt. Die Geschäftsstelle ist mit einer Volljuristin als Leiterin der Schlichtungsstelle, einer weiteren Juristin, einem weiteren Juristen und drei Sachbearbeiterinnen besetzt.

Schlichter der privaten Bausparkassen waren im Jahr 2025 Dr. Bernd Müller-Christmann, Dr. Franz Schnauder und Prof. Dr. Markus Gehrlein, die jeweils bereits seit mehreren Jahren das Amt eines Schlichters ausüben. Die Schlichtungsstelle war also auch im Jahr 2025 durchgängig mit drei Schlichtern besetzt.

Die Schlichter genießen in ihrem Amt richterliche Unabhängigkeit und unterliegen somit keinen Weisungen des Verbands. Sie werden – unter vorheriger Beteiligung des Verbraucherzentrale Bundesverbands e. V. und des Bundesamts für Justiz – durch den Vorstand des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. für die Dauer von drei Jahren bestellt, wobei die Bestellung wiederholt werden kann.

Aufgabe der Schlichtungsstelle Bausparen ist die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern.

Die Grundlage für die Streitbeilegung bildet die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern (Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung) in der seit 1. Januar 2024 geltenden Fassung. Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 war die Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung geringfügig geändert worden, um sie an geänderte rechtliche Vorgaben anzupassen.

Geprägt ist das Schlichtungsverfahren von den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schlichter, der Transparenz des Verfahrens, einer kontradiktionsfreien Verfahrensweise, der Effizienz des Verfahrens, der Rechtmäßigkeit, Vertraulichkeit und der Freiwilligkeit des Verfahrens für den Verbraucher.

Umfassende Informationen zum Schlichtungsverfahren, wie beispielsweise die Verfahrensvoraussetzungen, die Schilderung des Verfahrensablaufs und ein Formular zur Einreichung eines Schlichtungsantrags stehen auf der Website zum Schlichtungsverfahren unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de zur Verfügung. Dort kann auch die Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung eingesehen werden.

Der nachfolgende Tätigkeitsbericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 und ist nach Maßgabe von § 20 der Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBInfoV) erstellt worden. Zudem orientiert er sich an den Empfehlungen des Bundesamts für Justiz im Leitfaden für statistische Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSBInfoV für die Erstellung der Tätigkeits- und Evaluationsberichte in der Fassung vom 13. Dezember 2022 sowie den weiteren Vorgaben des Bundesamts für Justiz.

**Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle Bausparen
des Verbands der Privaten Bausparkassen e. V.
für das Jahr 2025**

Angaben nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem
Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBInfoV) i. V. m. § 20 FinSV

1. Statistische Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSBInfoV i. V. m. § 20 FinSV

		Anzahl	Anteil
1.	Anzahl der im Jahr 2025 insgesamt eingegangenen Schlichtungsanträge (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a) VSBInfoV</u>	794	
1.1	Anzahl der Anträge, die nach § 24 Abs. 1 FinSV an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abgegeben wurden	33	4,16 %
a.	Kontoführung und Zahlungsverkehr	3	
b.	Kreditgeschäft	6	
c.	Wertpapiergeschäft		
d.	Sparverkehr		
e.	Sonstiges	24	
1.2	Anzahl der Anträge, die nach § 24 Abs. 2 FinSV auf Antrag des Antragstel- lers an eine andere Streitbeilegungsstelle weitergeleitet wurden	0	
1.3	Anzahl der im Jahr 2025 eingegangenen grenzübergreifenden Streitigkeiten	5	
	Anteil dieser Verfahren an den im Jahr 2025 insgesamt eingegangenen Verfahren (<u>§ 4 Abs. 1 Nr. 1 f) VSBInfoV</u>)		0,63 %
2.	Anzahl der Anträge, die durch die Schlichtungsstelle weiterbehandelt wurden	761	
2.1	Bausparvertrag	577	
a.	Bausparsumme (insbesondere überhöhte Bausparsumme)	0	
b.	Beratung (Zweckverfehlung bei Abschluss, „Umdeckung“, Tarifwechsel etc.)	108	
c.	Gebühren (Gebühren, Entgelte, Auslagen etc.)	207	
d.	Kündigung (insbesondere nach § 489 Abs 1 Nr. 2 BGB)	43	
e.	Riestervertrag	14	
f.	Sparbeiträge (Annahme von Regelsparbeiträgen und Sonderzahlungen)	3	
g.	Vertragsänderungen (Erhöhung der Bausparsumme, Vertragsübertragun- gen etc.)	19	
h.	Verzinsung/sonstige tarifliche Vergünstigungen (Bonuszins, Treueprämie etc.)	131	
i.	Wohnungsbauprämie	15	
j.	Sonstiges (verzögerte Abwicklung eines Anliegens, etc.)	37	
2.2	Darlehensvertrag	184	
a.	Beratung (in Bezug auf Erstfinanzierung / Umfinanzierung etc.)	14	
b.	Darlehensgewährung (vor allem Ablehnung des Darlehensantrags)	82	
c.	Darlehensrückzahlung (insbesondere Ablösung des Vorfinanzierungsdarlehens)	22	
d.	Widerruf (insbesondere Ordnungsmäßigkeit der Widerrufsbelehrung)	0	
e.	Gebühren (Darlehensgebühr, Wertermittlungsgebühr, Treuhandgebühr etc.)	1	
f.	Riestervertrag	1	
g.	Sicherheiten (Austausch, Freigabe, Erteilung der Löschungsbewilligung etc.)	27	
h.	Verzinsung (Darlehenszins)	5	
i.	Verzug (Zahlungsschwierigkeiten, Kündigung, Zwangsvollstreckung, etc.)	10	
j.	Vorfälligkeitsentschädigung (auch Nichtabnahmeentschädigung)	17	
k.	Sonstiges (insbesondere verzögerte Abwicklung eines Anliegens, SCHUFA, etc.)	5	

3.	Anzahl der im Jahr 2025 insgesamt abgeschlossenen Verfahren¹	1153
3.1	Anzahl der nach § 7 Abs. 2 FinSV zurückgenommenen Anträge	135
	Anteil dieser Verfahren an den insgesamt im Jahr 2025 abgeschlossenen Verfahren	11,71 %
3.2	Anzahl der im Vorverfahren erledigten Verfahren²	104
	Anteil dieser Verfahren an den insgesamt im Jahr 2025 abgeschlossenen Verfahren	9,02 %
3.3	Anzahl der nach § 6 Abs. 1 und 2 FinSV abgelehnten Verfahren:	551
a.	es wurde kein ausreichender Antrag gestellt	104
b.	die Verbraucherschlichtungsstelle war für die Streitigkeit nicht zuständig und der Antrag war auch nicht an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle oder eine andere Streitbeilegungsstelle abzugeben	1
c.	wegen derselben Streitigkeit wurde bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt oder ist bei einer solchen anhängig	1
d.	bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages nach dem Zahlungskontengesetz ist bereits ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 - 50 des Zahlungskontengesetzes zur Durchsetzung des Anspruches anhängig oder es ist in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden	0
e.	wegen der Streitigkeit ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien	0
f.	die Streitigkeit ist bereits bei Gericht anhängig oder ein Gericht hat durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden	0
g.	die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand der Streitigkeit sind, wurden zu einer Verbandsklage im Verbandsklageregister angemeldet und die Klage ist noch rechtshängig	0
h.	die Streitigkeit wurde durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt davon Anerkenntnis oder Erfüllung durch Antragsgegner (auch wenn letztendlich eine Ablehnung nicht erfolgt ist)	1
i.	der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, ist verjährt und der Antragsgegner hat die Einrede der Verjährung erhoben	22
j.	eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, ist nicht geklärt	334
k.	Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, bleiben im Schlichtungsverfahren streitig, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann	88
	Anteil der abgelehnten Verfahren an den insgesamt im Jahr 2025 abgeschlossenen Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 b) VSBIinfoV):	47,79 %

¹ Die angegebene Anzahl umfasst alle im Jahr 2025 auf Grundlage der Verfahrensordnung für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern (Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung) abgeschlossenen Verfahren, unabhängig davon, ob die Anträge auf Schlichtung im Jahr 2024 oder im Jahr 2025 eingegangen sind.

² Die angegebene Anzahl beinhaltet die Verfahren, bei denen die Antragsgegnerin dem Anliegen des Antragstellers entsprochen hat oder eine Einigung, z. B. durch einen Vergleich, erzielt wurde.

4.	Anzahl der Verfahren, in denen die Schlichter im Jahr 2025 einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet haben	363
4.1	Anzahl der Schlichtungsvorschläge	
a.	zugunsten Antragsteller	27
aa.	von beiden angenommen	9
bb.	von beiden abgelehnt	0
cc.	von Bausparkasse angenommen / von Antragsteller abgelehnt	3
dd.	von Antragsteller angenommen / von Bausparkasse abgelehnt	15
b.	zugunsten Bausparkasse	274
aa.	von beiden angenommen	70
bb.	von beiden abgelehnt	0
cc.	von Bausparkasse angenommen / von Antragsteller abgelehnt	204
dd.	von Antragsteller angenommen / von Bausparkasse abgelehnt	0
c.	Vergleich	62
aa.	von beiden angenommen	33
bb.	von beiden abgelehnt	4
cc.	von Bausparkasse angenommen / von Antragsteller abgelehnt	12
dd.	von Antragsteller angenommen / von Bausparkasse abgelehnt	13
4.2	Anzahl der Verfahren, in denen beide Parteien den vom Schlichter unterbreiteten Schlichtungsvorschlag angenommen haben	112
4.3	Anzahl der Verfahren, in denen beide Parteien den vom Schlichter unterbreiteten Schlichtungsvorschlag nicht angenommen haben	4
4.4	Anzahl der "ergebnislos" gebliebenen Verfahren³	386
	Anteil der "ergebnislos" gebliebenen Verfahren an allen abschließend bearbeiteten Anträgen.	33,48 %
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 d) VSBIInfoV)	
5.1	Zeitraum zwischen dem Vorliegen aller für das Schlichtungsverfahren erforderlicher Unterlagen und der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FinSV)	7 Tage
5.2	Zeitraum zwischen Antragseingang und endgültigem Abschluss des Verfahrens (Mitteilung nach § 9 Abs. 3 Satz 5 FinSV)⁴	114 Tage
6.	Umgang der Parteien mit dem Ergebnis	
6.1	Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (s. o.)	112
6.2	Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien <u>nicht</u> an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (s. o.)	4

³ Als ergebnislos geblieben gelten – nach den Vorgaben des Bundesamts für Justiz – die Verfahren, in denen es im Berichtsjahr zwischen den Parteien nicht zu einer Eignung gekommen ist, weil entweder ein Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag von den Parteien nicht angenommen wurde oder das Verfahren aufgrund Antragsrücknahme (§ 7 Abs. 2 S. 1 FinSV) vorzeitig beendet wurde.

⁴ Bei der Berechnung sind nur die im Jahr 2025 eingegangenen und auch im Jahr 2025 abgeschlossenen Verfahren berücksichtigt worden, unabhängig davon, ob der Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen hat, das Verfahren durch Abhilfe oder einen Vergleich beendet worden ist, eine Ablehnungsentscheidung ergangen ist oder durch einen Schlichtungsvorschlag beendet wurde.

2. Erläuterungen zu den statistischen Angaben

a) Im Jahr 2025 eingegangene Anträge

Im Jahr 2025 sind insgesamt 794 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbands der Privaten Bausparkassen e.V. eingegangen, nachdem im Jahr 2024 insgesamt 1.375 und im Jahr 2023 5.856 Anträge zu verzeichnen waren. Damit gab es einen erheblichen Rückgang an Schlichtungsanträgen. Das Antragsvolumen lag dabei noch unter dem Eingang eines üblichen Geschäftsjahres, in dem die Anzahl der Anträge in der Regel zwischen 1.000 bis 1.200 Anträgen beträgt.

Ein Grund für den Rückgang dürfte u. a. sein, dass es seit dem Jahr 2022 keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs als oberstem Gericht mit wesentlicher Bedeutung für die Bausparkassen gegeben hat. Dementsprechend ist auch die Berichterstattung in den Medien geringer ausgefallen, die sich zumeist in den Eingangszahlen niederschlägt, insbesondere wenn in den entsprechenden Berichten zur Inanspruchnahme des Schlichtungsverfahrens geraten wird.

Von den 794 im Berichtsjahr eingereichten Anträgen fielen 33 Anträge nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Bausparen, sondern in die Zuständigkeit einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle. Diese 33 Anträge wurden nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung in Verbindung mit § 24 Abs. 1 FinSV unter Benachrichtigung des jeweiligen Antragstellers an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abgegeben.

761 der insgesamt eingegangenen Anträge fielen in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Bausparen und wurden bzw. werden dementsprechend weiterbearbeitet.

b) Schwerpunkte der eingegangenen Anträge

Während im Jahr 2024 der überwiegende Teil der Anträge (insgesamt 679 Anträge und damit rund 51 Prozent der insgesamt 1.325 in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fallenden Anträge) die Erstattung von Entgelten zum Gegenstand hatte, verteilten sich die Anträge im Jahr 2025 wieder auf deutlich mehr Themengebiete.

So befassten sich zwar immer noch 207 Anträge mit der Erstattung von Entgelten, welches auf ein bereits im Jahr 2022 ergangenes Urteil des Bundesgerichtshofs zurückzuführen ist. Damals hatte der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 15. November 2022 (Az. XI ZR 551/21) entschieden, dass die in den Allgemeinen Bedingungen einer Bausparkasse enthaltene Bestimmung zur Erhebung eines Jahresentgelts in der Sparphase des Bausparvertrags gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist. Dementsprechend gingen bereits im Jahr 2022 2.466, im Jahr 2023 5.178 und schließlich im Jahr 2024 679 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle ein, die auf die Erstattung jeglicher in der Sparphase des Bausparvertrags erhobenen Entgelte gerichtet waren. Dabei verfolgten die Antragsteller ihre Ansprüche unabhängig davon, ob das o. g. Urteil des Bundesgerichtshofs vom November 2022 tatsächlich auf die bei ihrem Bausparvertrag erhobenen Entgelte übertragbar ist. Zudem forderten sie die Erstattung der bereits ab Vertragsbeginn erhobenen Entgelte bzw. die Erstattung der in den letzten zehn Jahren erhobenen Entgelte.

Neben der genannten Thematik kam aber auch anderen Themen wieder mehr Bedeutung im Schlichtungsverfahren zu.

131 Anträge hatten die Fragen zum Gegenstand, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen Bonuszinsen, eine Treueprämie oder andere in den jeweiligen Allgemeinen Bausparbedingungen genannte Vergünstigungen zu gewähren sind. Diese Fragen treten in der Regel bei Beendigung des Bausparvertrags bzw. der Auszahlung des Guthabens aus dem Vertrag auf.

In weiteren 108 Anträge wurde eine unzureichende Beratung – zumeist bei Abschluss des Bausparvertrags verbunden mit dem Ziel der Rückabwicklung des Vertrags – durch die Antragsteller geltend gemacht.

Die übrige Verteilung auf die einzelnen Sachgebiete kann der Darstellung unter Ziffer 2 der statistischen Angaben entnommen werden.

c) Im Jahr 2025 abgeschlossene Verfahren

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 1.153 Verfahren abgeschlossen. Demgegenüber waren im Jahr 2024 noch 4.933 Verfahren abgeschlossen worden. Hier zeigt sich deutlich, dass das Jahr 2025 von einem deutlich niedrigeren Eingang an Anträgen gekennzeichnet war. Während zu Beginn des Jahres 2025 noch vielfach Verfahren beendet wurden, bei denen die Anträge im Jahr 2024 eingegangen waren, konzentrierte sich die zweite Jahreshälfte auf die abschließende Bearbeitung der im Laufe des Jahres 2025 eingegangenen Anträge.

d) Zurückgenommene Anträge und im Vorfeld erledigte Verfahren

In insgesamt 135 Fällen haben die Antragsteller ihren Antrag nach § 6 Abs. 2 der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 FinSV zurückgenommen. Dies entspricht einem Anteil von rund 12 Prozent der insgesamt 1.153 im Jahr 2025 abgeschlossenen Verfahren. Damit liegt dieser Wert unter dem Niveau der Vorjahre, wo dieser jeweils bei rund 30 Prozent lag. Auch hier dürfte der Grund sein, dass weniger Anträge eingereicht wurden, die die Erstattung von Entgelten zum Gegenstand hatten. Solche Anträge werden häufig gerade kurz vor dem Jahresende eingereicht, um kurzfristig das Ziel der Hemmung der Verjährung zu erreichen und somit Zeit bei der Verfolgung der geltend gemachten Ansprüche zu gewinnen. Werden berechtigte Ansprüche dann in der Zwischenzeit durch die Antragsgegner aber außerhalb des eingeleiteten Verfahrens erfüllt, werden auch die zunächst gestellten Anträge wieder zurückgenommen. Vereinzelt nehmen die Antragsteller ihren Antrag auch zurück, wenn sie mit der Eingangsbestätigung aufgefordert werden, zur Durchführung des Verfahrens erforderliche Unterlagen nachzureichen und diesen – aus ihrer Sicht unnötigen – Aufwand scheuen.

Darüber hinaus erledigten sich 104 Verfahren, mithin rund 9 Prozent der insgesamt im Jahr 2025 abgeschlossenen Verfahren, im Vorverfahren. In diesen Fällen haben die Bausparkassen als Antragsgegner dem Anliegen der Antragsteller im Rahmen des Verfahrens entsprochen oder die Parteien konnten sich auf einen Vergleich einigen, so dass es keiner Vorlage dieser Verfahren bei den Schlichtern bedurfte.

e) Durch Entscheidungen der Schlichter beendete Verfahren

aa) Durch Beschluss der Schlichter beendete Verfahren

In insgesamt 551 Verfahren und damit rund 48 Prozent der insgesamt 1.153 im Jahr 2025 abgeschlossenen Verfahren lehnten die Schlichter die Durchführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 1, 2 der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1, 2 FinSV ab.

Dabei ist in 104 Fällen eine Ablehnung durch die Schlichter erfolgt, da kein ausreichender Antrag gestellt wurde. Hintergrund sind hier die von einer einzelnen Anwaltskanzlei am 31. Dezember 2024 offensichtlich zur Hemmung der Verjährung eingereichten Anträge. Diese haben aus Sicht der Schlichter der privaten Bausparkassen die an einen Schlichtungsantrag zu stellenden Mindestanforderungen nicht genügt. Zuvor war der Vertreter der Antragsteller mehrfach und unter Fristsetzung gebeten worden, den seinem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalt darzulegen und die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Nachdem er dieser Bitte nicht nachgekommen war und die gesetzten

Fristen abgelaufen waren, wurden die Anträge den jeweils zuständigen Schlichtern vorgelegt und in der zuvor dargestellten Weise beschieden.

In weiteren 334 Fällen lehnten die Schlichter die Durchführung des Verfahrens ab, da einer solchen eine grundsätzliche Rechtsfrage, die nicht geklärt, aber für die Entscheidung über die Streitigkeit erheblich ist, entgegenstand. So waren und sind viele mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 15. November 2022 zur Unwirksamkeit eines Entgelts in der Sparphase des Bausparvertrags verbundene Rechtsfragen weiterhin nicht höchstrichterlich geklärt, so dass keine Entscheidung durch die Schlichter in der Sache ergehen konnte.

So verhält es sich beispielsweise bei der Frage, ob die Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch auf Klauseln zur Erhebung eines Entgelts in der Sparphase zu übertragen ist, mit denen die Verschaffung des Anspruchs auf die Gewährung des Bauspardarlehens bepreist wird. Fraglich ist darüber hinaus, ob die Entscheidung auch für Entgeltklauseln gilt, die Altersvorsorgeverträge nach § 1 Abs. 1a Nr. 3 AltZertG betreffen. So erlaubt § 2a Satz 1 AltZertG bei einem entsprechenden Vertrag, dem Kunden neben der Erhebung von Abschluss- und Vertriebskosten ausdrücklich auch Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Zu diesen Fragen liegen erst erst- bzw. zweitinstanzliche Entscheidungen vor, so dass eine abschließende Entscheidung durch den Bundesgerichtshof noch aussteht.

Klärung durch den Bundesgerichtshof ist aber zwischenzeitlich in einigen Fragen im Zusammenhang mit der Verjährung erfolgt. So war in Folge des o. g. BGH-Urteils umstritten, ob ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch eines Bausparers auf Erstattung von in der Sparphase eines Bausparvertrags unwirksam erhobenen Entgelten nach § 195 BGB der dreijährigen Regelverjährung unterliegt. An der Geltung dieser Frist und ihrer konkreten Berechnung waren insbesondere durch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) Zweifel aufgekommen. Mit einer Entscheidung vom 3. Juni 2025 (Az. XI ZR 45/24) hat der BGH diese Zweifel nun ausgeräumt und entschieden, dass Ansprüche auf Erstattung von rechtsgrundlos vereinnahmten Entgelten gemäß § 195 BGB nach drei Jahren verjährt sind. Die Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit Schluss des Jahres, indem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person seines Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Zusammenhang auch klargestellt, dass der Verbraucher für das Anlaufen der Verjährungsfrist keine Kenntnis davon haben muss, dass das Entgelt rechtsgrundlos erhoben wurde. Während die Schlichter somit vor Ergehen dieser Entscheidung bei entsprechenden Verjährungsfragen noch häufig von einer Schlichtung aufgrund einer höchstrichterlich ungeklärten Grundsatzfrage nach § 3 Abs. 2 lit. a) der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung absahen, erfolgt nunmehr oftmals eine Ablehnung nach § 3 Abs. 1 lit. i) der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung, wenn die geltend gemachten Ansprüche nach der zuvor genannten Entscheidung verjährt sind und sich die Antragsgegnerin auf die Einrede der Verjährung beruft.

Schließlich sahen die Schlichter in 88 Verfahren von einer Entscheidung in der Sache ab, da Tatsachen, die für den Inhalt des Schlichtungsvorschlags entscheidend waren, im Schlichtungsverfahren streitig geblieben sind, da der Sachverhalt aufgrund des allein im Schlichtungsverfahren zulässigen Urkundenbeweises nicht geklärt werden konnte

In den übrigen 25 Verfahren beruhte die Ablehnung auf anderen in der Verfahrensordnung geregelten Gründen.

bb) Durch Schlichtungsvorschlag beendete Verfahren

Einen Schlichtungsvorschlag haben die Schlichter im Jahr 2025 in insgesamt 363 Verfahren unterbreitet (2024: in 557 Verfahren).

Von diesen 363 Schlichtungsvorschlägen fielen im Jahr 2025 27 Verfahren (2024: 57 Verfahren) zugunsten der Antragsteller und 274 Verfahren (2024: 414 Verfahren) zugunsten der Bausparkassen aus. Die im Vergleich relativ hohe Anzahl der zugunsten der Bausparkassen ergangenen Vorschläge lässt sich erneut damit erklären, dass in vielen den Schlichtern vorgelegten Verfahren die Rechtslage eindeutig ist und somit kaum Raum für eine anderslautende Entscheidung besteht.

Ferner wurde in 62 Verfahren (2024: 86 Verfahren) ein Vergleich durch die Schlichter vorgeschlagen, der in 33 Fällen (2024: 36 Verfahren) von beiden Parteien angenommen wurde.

cc) Ausgang der Verfahren im Einzelnen

Von den insgesamt 363 durch die Schlichter unterbreiteten Vorschläge wurden 112 Vorschläge, d. h. rund 31 Prozent, von beiden Parteien angenommen, unabhängig davon, ob die Schlichtungsvorschläge zugunsten des Antragstellers oder zugunsten der Bausparkasse ausgegangen sind oder einen Vergleich beinhalteten. In 4 Verfahren haben beide Parteien übereinstimmend den vom Schlichter unterbreiteten Vorschlag nicht angenommen.

Sieht man als „ergebnislos“ gebliebene Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) VSBInfoV i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 3 FinSV nicht nur die 135 Verfahren an, in denen die Antragsteller ihre Anträge zurückgenommen haben, sondern betrachtet man als „ergebnislos“ gebliebene Verfahren auch die 251 Verfahren, bei denen der Schlichtungsvorschlag von einer Partei oder beiden Parteien nicht angenommen wurde, sind insgesamt 386 Verfahren und somit rund 33 Prozent der insgesamt 1.153 im Jahr 2025 abschließend bearbeiteten Verfahren „ergebnislos“ geblieben. Beschränkt sich die Betrachtung (nur) auf die 251 Verfahren, bei denen der Schlichtungsvorschlag von einer der oder beiden Parteien nicht angenommen wurde, beträgt der Anteil dieser Verfahren knapp 22 Prozent an den insgesamt im Jahr 2025 abgeschlossenen Verfahren.

f) Verfahrensdauer

Wird für die Berechnung der durchschnittlichen Dauer der Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 d) VSBInfoV) lediglich auf den Zeitraum zwischen dem Vorliegen aller für das Schlichtungsverfahren erforderlichen Unterlagen und der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags abgestellt, so hat die durchschnittliche Dauer der Verfahren 7 Tage und damit deutlich weniger als im Jahr 2024 (2024: 16 Tage) betragen.

Auch der Zeitraum zwischen dem Antragseingang und dem endgültigen Abschluss des Verfahrens (Mitteilung nach § 9 Abs. 3 Satz 3 Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 3 FinSV) konnte deutlich verringert werden. Hatte dieser in den Jahren 2022 und 2023 noch 240 Tage und im Jahr 2024 163 Tage betragen, lag dieser im Jahr 2025 bei 114 Tagen.

g) Grenzübergreifende Streitigkeiten

Im Jahr 2025 gingen insgesamt 5 Anträge (2024: 8 Anträge) auf Schlichtung ein, die grenzübergreifende Streitigkeiten zum Gegenstand hatten. Bei diesen hatten die Antragsteller ihren Wohnsitz in einem anderen Land als die dem Verfahren angeschlossenen privaten Bausparkassen, die alle ihren Sitz in Deutschland haben.

3. Angaben zu Problemstellungen, die systematisch bedingt sind oder signifikant häufig auftraten und Anlass für Anträge auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens waren (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 VSBIinfoV)

Erkenntnisse über Problemstellungen, die systematisch bedingt sind, liegen der Schlichtungsstelle nicht vor.

Zu den Problemstellungen, die signifikant häufig auftraten, gehörten – jedoch nunmehr mit abnehmender Bedeutung – die Anträge, die die Erstattung von Entgelten infolge des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 15. November 2022 (Az. XI ZR 551/21) zum Gegenstand hatten. Wie bereits zuvor ausgeführt, sind diese Anträge weiterhin noch mit einigen offenen Rechtsfragen verbunden, deren abschließende Klärung nicht im Schlichtungsverfahren erfolgen kann, sondern der Rechtsprechung vorbehalten ist.

4. Empfehlungen zur Vermeidung oder zur Beilegung von häufig auftretenden Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern, sofern aufgrund der Tätigkeit hierzu Erkenntnisse vorliegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VSBIinfoV)

Wie bereits in der Vergangenheit auch, kann an dieser Stelle den betroffenen Verbrauchern nur der Rat gegeben werden, beim Auftreten von Unklarheiten zunächst Einsicht in ihre Verträge und die den Verträgen zugrunde liegenden Bedingungen (Allgemeine Bausparbedingungen oder Darlehensbedingungen) zu nehmen, da sich auf diese Weise bereits viele Fragen beantworten lassen. Als nächstes sollte der Kontakt zu der betroffenen Bausparkasse gesucht werden, um etwaige Missverständnisse zu klären. Zudem steht den Verbrauchern auch das Beratungsangebot der verbraucherschützenden Institutionen offen.

5. Hinweise auf etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 VSBIinfoV)

Der Schlichtungsstelle liegen keine Erkenntnisse über etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich vor.

6. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen in Netzwerken zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VSBIinfoV)

Die Schlichtungsstelle Bausparen steht im kontinuierlichen Austausch mit den anderen Schlichtungsstellen im Finanzbereich, nimmt darüber hinaus aber auch regelmäßig an branchenübergreifenden Veranstaltungen teil.

Zudem ist die Schlichtungsstelle bereits seit vielen Jahren Mitglied des europäischen Netzwerks der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen (Financial Dispute Resolution Network - FIN-NET). Das FIN-NET wurde auf Initiative der Europäischen Kommission geschaffen und erleichtert Verbrauchern den Zugang zu außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren bei grenzüberschreitenden Streitfällen.

Die Mitglieder des FIN-NET treffen sich in regelmäßigen Abständen zum Erfahrungs- und Gedanken-austausch. So hat auch die Schlichtungsstelle an den im Jahr 2025 stattgefundenen Plenary-Meetings teilgenommen.

Informationen zum FIN-NET finden sich sowohl auf der Website der Schlichtungsstelle Bausparen unter [Schlichtungsstelle/Überblick](#) als auch auf der entsprechenden Website der Europäischen Kommission zum [FIN-NET](#).

Nachdem die sog. [OS-Plattform](#) zum 20. Juli 2025 eingestellt worden ist, können EU-Verbraucher Informationen über die Streitbeilegung auf der nachfolgenden Website der Europäischen Kommission https://consumer-redress.ec.europa.eu/index_de finden, auf der auch die Schlichtungsstelle Bausparen vermerkt ist.